



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht

§ 69 StGB
§ 69a StGB
§ 44 StGB
§ 111a StPO

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg November 2007
KV 03 V 2.2

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Entziehung der Fahrerlaubnis

1. Maßregel der Besserung und Sicherung

Als Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB vorgesehen. Nach § 69 Abs. 2 StGB ist die Fahrerlaubnis in der Regel zu entziehen, wenn es zu einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit, bei § 142 StGB, wenn ein Mensch getötet wurde, erheblich verletzt wurde oder ein Schaden von bedeutendem Wert verursacht wurde. Auch bei einer Annahme des Vollrausches kommt in diesen Fällen eine Entziehung in Betracht.

Auch die Entziehung der Fahrerlaubnis des Beifahrers kann unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

BGH, Beschluss vom 09.10.2003, 3 StR 322/03 = BA 2004,169

Kann die Frage, ob der Angeklagte lange Zeit nach der Tat noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, nicht abschließend geklärt werden, so ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten hiervon auszugehen. Einer vollständigen Klärung der Frage bedarf es nicht.

AG Waldbröl, Urteil vom 17.05.05, 4 Ds 864/04-666 Js 321/04 = SVR 2005, 315

1.1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB

§ 69 Abs. 1 StGB kommt auch bei anderen Straftaten in Betracht, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. In allen Fällen muss das Gericht der Überzeugung sein, dass der Angeklagte noch zum Zeitpunkt der Entscheidung charakterlich ungeeignet ist, zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

Auch bei Regelfällen des § 69 StGB muss das Gericht eine charakterliche Ungeeignetheit zum Zeitpunkt der Tat feststellen. Auch in Fällen der Trunkenheit bedarf es hierzu einer individuellen Prüfung. Diese ist insbesondere angezeigt, wenn der Angeklagte (40 Tagessätze wg. § 316 StGB) vom Zeitpunkt der Tat bis zur Hauptverhandlung unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2004, 4 Ss 438/04

Neben den eigentlichen Verkehrsdelikten wurde die Fahrerlaubnis auch dann entzogen, wenn der Täter das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat und ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges bestand, BGHSt 22, 329; LR-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69 Rn. 33, 34 m.w.N., OLG Hamm VRS 28, 261

z. B. verbale oder tätliche Auseinandersetzungen zwischen Verkehrsteilnehmern wegen Verhaltens im Straßenverkehr, OLG Köln, VRS 26, 23

auch Beleidigungen, etwa „Vogelzeigen“.
OLG Zweibrücken Beschluss vom 13.08.2001 – 1 VAs 4/01

Meist wurde ein Fahrverbot aber bei Kriminalstrafen verhängt, wie etwa Transport der Diebesbeute,
OLG Köln, VM 71, 76

Durchführung von BtM-Geschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges,
BGH VRS 81, 369

Rauschgiftverkäufe in oder aus einem Taxi heraus rechtfertigen ein Fahrverbot.
BGH, Beschluss vom 06.08.2002, 4 StR 211/02 = NZV 2002, 574

Vergewaltigung in einem Kfz,
BGHSt 6, 183; 7, 165

körperliche Misshandlung eines anderen Verkehrsteilnehmers nach Beinaheunfall
LG Koblenz, NStZ – RR 96, 117

selbst dann, wenn ein Kraftfahrer Ansprüche aus einem fingierten Unfall vorgibt oder auch bei einer falschen Diebstahlsanzeige (§ 145d StGB) zur Vertuschung eines verursachten Unfalls.
OLG Hamm VRS 57, 184

1.2. Rechtsprechung des 4 Strafsenats

Diese Rechtsprechung wurde vom 4. Strafsenat¹ in Frage gestellt: Die Fahrerlaubnis sollte nur noch entzogen werden, wenn die Verkehrssicherheit spezifisch durch das konkrete Verhalten des Angeklagten betroffen ist. Eine Beschränkung der strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Fälle einer Negativprognose in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange erscheint zudem mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit² angezeigt.³

Nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei anderen strafbaren Handlungen kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, sofern die Tat in Zusammenhang mit dem Führen eines KFZ

¹ BGH Urteil vom 5.11.2002 – 4 StR 406/02

² vgl. dazu u.a. Herzog 30. VGT 1992, 25 ff.; Ronellenfisch DAR 1992, 321 ff. und DAR 1994, 7 ff.; Sendler DAR 1990, 404 ff.

³ Ferner: Strafzumessung S. 33

begangen wurde. Allein der Umstand, dass der Täter zur Begehung einer Straftat ein KFZ benutzt hat, rechtfertigt jedoch noch nicht die Regelvermutung für eine charakterliche Unzuverlässigkeit. Erforderlich ist ein verkehrsspezifischer Zusammenhang zwischen Straftat und dem Führen des Kfz.

BGH Beschluss vom 17.12.02, 4 StR 392/02 = Mitteilungsblatt 2003, 122.

Werden lediglich mit dem Fahrzeug Betäubungsmittel transportiert und fehlt es an einem verkehrsspezifischen Zusammenhang, so scheidet eine Entziehung der Fahrerlaubnis aus.

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.03.2003, 1 Ss 45/03 = StV 2004,320

Diese Entscheidungen wurden vom 4. Strafsenat immer mehr verfeinert: Bei Delikten, die nicht zu den Katalogdaten des § 69 Abs. 2 StGB gehören, bedarf es zur Prüfung, ob der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet ist, einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit: bei BtM - Delikt verneinend,

BGH, Urteil vom 16.01.2003, 4 StR 264/02 = VRS 105, 22 = Mitteilungsblatt 2003, 124

bei schwerem Diebstahl und schwerem Raub mit räuberischem Angriff auf einen Kraftfahrer: verneinend

BGH, Beschluss vom 09.01.2003, 4 StR 488/02 = VRS 105, 23= Mitteilungsblatt 2003, 93

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit unerlaubter Führung einer Schusswaffe zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Das Gericht hat außerdem die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von zwei Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen. Die Revision hatte mit der Sachrüge hinsichtlich des Maßregelausspruches erfolgt. Eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB vorliegen, d.h. die rechtswidrige Tat in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Außerdem muss sich aus der Tat ergeben, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Richtet sich, wie im vorliegenden Fall, die Anordnung der Maßregelung gegen einen Beifahrer, müssen besonders gewichtige Hinweise vorliegen, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Wenn wie im vorliegenden Fall kein gemeinsamer Tatplan (der Angeklagte ließ sich von seiner Ehefrau, die nicht in den Plan eingeweiht war, zum Tatort fahren) und auch bei der Verfolgung durch die Polizei kein Einwirken auf die Fahrweise des Fahrers erfolgt, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

BGH, Beschluss vom 17.02.04, 4 StR 585/03 = VRS 107,29

Der 4. Strafsenat hat daher die Frage, wann bei allgemeiner Straftat die Fahrerlaubnis zu entziehen ist, dem großen Strafsenat zur Entscheidung vorgelegt.

BGH 16.09.03, 4 StR 85/03 = Mitteilungsblatt 2003, 163 = BA 2004,164

1.3. Die Entscheidung des Großen Strafsenats

Der Große Strafsenat hat sich mit seiner Entscheidung
BGH, Beschluss vom 27.4.2005, 2 GSSSt 2/04

im wesentlichen der Auffassung des 4. Strafsenats angeschlossen. Die Fahrerlaubnis kann nur entzogen werden, wenn ein konkreter Zusammenhang mit Sicherheitsbelangen gegeben ist. Dieser Zusammenhang kann sich aber auch aus früherem Verhalten ergeben oder aus der konkreten Durchführung oder Vorbereitung der Tat.

Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit fest, hat es die Möglichkeit, als Nebenstrafe ein Fahrverbot zu verhängen.

2.2. Sexualstraftat

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 296/05

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Anlasstat mit einer Ablenkung der Aufmerksamkeit des Fahrers verbunden war. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene ein später sexuell belästigtes Mädchen und einen – ungesichert mitfahrenden Hund – gezwungen in das Fahrzeug einzusteigen. Während der Fahrt nahm er sexuelle Handlungen an dem Mädchen vor.

Dagegen kein **Fall der Entziehung** der Fahrerlaubnis:

Der Täter fährt zum Tatort, um einen Betrug zu begehen oder einen Raub⁴.

Auch nicht, wenn der Täter mit List den Opfer an einen abgelegenen Ort bringt, um dort eine Sexualstraftat zu begehen.⁵ Nicht bei Begehung einer Hehlereität.⁶ Und auch nicht in so genannten Kurierfällen.⁷ Auch nicht wenn besonders präparierte Verstecke im Auto benutzt werden.⁸

⁴ BGH, Beschluss vom 13.07.2005, 1 StR 153/05

⁵ BGH NJW 2005, 2933

⁶ Beschluss vom 09.12.2005, 2 StR 235/05

⁷ BGHHRRS 2005, 905

⁸ BGH Strafverteidiger 2006, 186

Hinweis zum Verfahren:

Der Richter hat von sich aus eigene Sachkunde, um die charakterliche Eignung zu beurteilen. Beweisanträge, die auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu dieser Frage zielen, gehen in der Regel ins Leere.

Sexualstraftat und § 69

BGH, Beschluss vom 21.06.05, 4 StR 28/05 = DAR 2005, 520 = NZV 2005, 589 = BA 2006, 483

Verbringt der Täter das Tatopfer unter Anwendung einer List in seinem Fahrzeug zu einem abgelegenen Ort und dort eine Sexualstraftat zu begehen, so erweist er sich allein dadurch noch nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 S. 1 StGB.

BtM

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 274/05

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nicht in Betracht.

Sachbeschädigung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ws 169/05 = NZV 2005, 590 = VRS 109, 272 = DAR 2005, 695 = BA 2006, 484

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden. Ihm wurde eine Sachbeschädigung in 96 Fällen vorgeworfen. Er soll in der Zeit von 1999 bis Februar 2002 in 11 Fällen Reifen abgestellter Kraftfahrzeuge durchstochen haben, wobei er sich in 9 Fällen zu den einzelnen Tatorten mit dem PKW begeben hat. Er hat den Antrag gestellt, die mit Beschluss vom 22.09.2003 angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben. Dies hat die Strafkammer, bei der das Berufungsverfahren anhängig ist, mit Beschluss vom 27.07.2005 abgelehnt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Begriff des Zusammenhangs im § 69 StGB ist weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrt vor, während oder nach der Tat unternommen wurde. Wesentlich ist, dass das Führen des Kraftfahrzeuges dem Täter für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein sollte. Dies gilt auch bei Einwirkung von außen auf den Verkehr.

Aus einer solchen Anlasstat kann die charakterliche Ungeeignetheit aber nur hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs ersichtlich sind. Der Schutzzweck der Norm besteht darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen. Lassen sich dagegen nur Hinweise aus der Straftat entnehmen, dass der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zu Missachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne

das dies Auswirkungen auf die Fahrsicherheit hat, ist es allein Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlass besteht, Maßnahmen nach der FeV zu ergreifen. Da der Angeklagte vorwiegend Stechwerkzeuge mit kleinem Durchmesser benutzt hat, führte dies zu einem langsamen Entweichen der Luft und damit zu unkontrollierten Ausbrüchen der Fahrzeuge während einer späteren Fahrt. Dies hätte zu schwersten Unfällen führen können.

Eine besonders lang dauernde Entziehung der Fahrerlaubnis – insbesondere die auf Lebenszeit – ist nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Fälle beschränkt, die unter Berücksichtigung aller für die Fristbestimmung maßgeblichen Gesichtspunkte, besonders der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten einen Schluss auf mangelndes Verantwortungsbewusstsein im Straßenverkehr zulassen. Eine lebenslange Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfordert eine besondere Begründung zur Rechtfertigung dieser äußerst strengen Maßnahmen.

OLG Köln, 1.Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01= NJW 2001, 3491

Im Rahmen einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann es nach einem Jahr seit Tatbegehung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt sein, einen bestehenden Eignungsmangel des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen.

LG Berlin, 65. Kleine Strafkammer, Urteil vom 12.06.20002, (565) 95/150 - 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548

1.4. Der Sicherungszweck der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme des Führerscheins erfordern die Annahme eines **dringenden Tatverdachts** hinsichtlich einer Straftat.

LG Hildesheim Beschluss vom 15.11.02, 26 Qs 140/02 = Mitteilungsblatt 2003, 125.

Das Landgericht lehnt die Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ab. Die bisherigen Ermittlungen lassen den Schluss zu, dass der Betroffene ein Fahrzeug unter Wirkung von Cannabisprodukten geführt hat. Dies reicht jedoch für sich noch nicht aus, von einer Fahruntüchtigkeit gem. § 316 StGB auszugehen. Eine absolute Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum gibt es nicht. Es bedarf vielmehr neben dem Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut weiterer Feststellungen. Solche können sich in erster Linie aus dem beobachteten Fahrverhalten des Beschuldigten, insbesondere Fahrfehlern, ergeben, jedoch auch andere Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit. Die Beweisanzeichen müssen aber konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende, durch die Rauschmitteleinnahme verursachte Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit ergeben. Dabei muss die

Gesamtleistungsfähigkeit tangiert sein und nicht lediglich eine Störung fahrrelevanter Einzelleistungen. Eine durch Pupillenveränderung verursachte Sehbehinderung als solche ist danach nicht ausreichend. Ausreichend können aber eine starke Benommenheit, lallend verwaschene Sprache oder unsicherer Gang sein. Konkret nicht ausreichend ist, dass der Betroffene das Haltzeichen des Polizisten verspätet gesehen hat. Dies kann verschiedene Ursachen haben.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 03.06.2003, Qs 69/03 = VRS 105, 347

Gerade in Fällen, in denen die Ungeeignetheit des Täters auf charakterlichen Mängeln beruht, können Ausnahmen von der Sperre nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände erfolgen. Eine Ausnahme ist natürlich nur möglich, wenn diese Ausnahme keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das heißt, dass auch bei einem Berufskraftfahrer, der eine Alkoholfahrt im Privatbereich unternommen hat, und dem jetzt der Verlust des Arbeitsplatzes droht, nicht eine Ausnahme vom Umfang der Sperre indiziert ist.

BayObLG NStZ 1986,401

Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme. Ausnahmen kommen aber in Betracht, wenn sie mit einer Existenzgefährdung verbunden sind. Subjektive Gründe können auch im Nachtatverhalten liegen. Ein solcher Grund kann darin liegen, dass der Täter sich nach einer Alkoholfahrt einer Behandlung unterzogen hat, so dass eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlich geworden ist. Dies gilt insbesondere für verkehrspsychologische Maßnahmen wie Nachschulung.

LG Oldenburg DAR 2002,327

Ausnahmen sind dann nicht möglich, wenn der Täter gerade mit einem solchen Fahrzeug die Tat begangen hat, für das eine Ausnahme beantragt werden soll.

2. Hinweispflicht gem. § 265 StPO

Gegen den Betroffenen war ein Strafbefehl ergangen wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen und ein Fahrverbot von drei Monaten wurde angeordnet. Nach Einspruch wurde in der Hauptverhandlung eine Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen festgesetzt und an Stelle eines Fahrverbotes die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist festgesetzt. Die Revision gegen diese Entscheidung war erfolgreich.

Will das Gericht, abweichend vom Strafbefehl, der nur ein Fahrverbot vorgesehen hatte, in der Hauptverhandlung die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entziehen, bedarf es eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1,2 StPO.

BayObLG, Beschluss vom 08.04.2004, 1St RR 56/04 = VRS 106,456

3. Keine Entziehung von der Fahrerlaubnis trotz Regelfall

3.1. § 142 StGB

Zwar liegt bei der Verursachung eines nicht geringfügigen Schadens einer Verkehrsunfallflucht ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vor. Die Indizwirkung entfällt jedoch in Ausnahmefällen. Dies kann der Fall sein, wenn die Beschuldigte sich am nächsten Tag nach dem Unfall bei der zuständigen Polizeidirektion meldet und sich als Unfallverursacherin ausgibt. Die Betroffene hat weiter den von ihr verursachten Schaden reguliert und sich bei der Geschädigten entschuldigt. Die Geschädigte hat geäußert, sie habe keinerlei Interesse mehr an einer Strafverfolgung. Dabei kann auch berücksichtigt werden, wenn die Beschuldigte seit 1976 im Besitz einer Fahrerlaubnis ist und weder straf- noch verkehrsrechtlich aufgefallen ist. In einem solchen Fall scheint ein Fahrverbot nach § 44 StGB ausreichend.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 11.03.2003 Qs 31/03 = VRS 105, 132

3.2. Trunkenheit

Hat ein Angeklagter nach einer Trunkenheitsfahrt freiwillig an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung teilgenommen, die bei ihm glaubhaft und nachvollziehbar zu einem Umdenken bezüglich seiner Beziehung zum Konsum von Alkohol und Straßenverkehr geführt hat, kann dies dazu führen, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird.

AG Görlitz, Urteil vom 14.12.2004, 4 Cs 150 Js 16976/04

AG Wesel, Urteil vom 07. Dezember 2004 - 7 Cs 341 Js 1048/04

Zieht der Angeklagte aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen für seine Lebensführung, kann eine charakterliche Nichteignung nicht mehr festgestellt werden. Dies gelingt insbesondere dann, wenn er unter erheblichem Einsatz von Geld und Zeit an intensiven Rehabilitationsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, eine positive Verkehrsprognose und damit ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wird; auch kann eine laborärztliche Blutuntersuchung in einer Weise dafür ergeben, dass kein akuter oder chronischer Alkoholabusus besteht.

LG Potsdam 08.12.2003, 27 Ns 188/03 – 2.2 Ds 131/03 = BA 2004, 540 = zfs 2004, 183= StV 2004,491

In einer extremen psychischen Ausnahmesituation kann trotz erheblichen verkehrsrechtlichen Fehlverhaltens von einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Der Beschuldigte war mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,4 Promille gefahren und hatte einen Unfall verursacht.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 15.09.2003, Qs 93/03 = VRS 105, 430

4. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Zeitablauf

Die weitere Aufrechterhaltung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht mehr sachgerecht, wenn der Angeklagte seinen Führerschein bereits für einen Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten entbehrt.

LG Neuruppin, Beschluss vom 17.07.2003, 11 Qs 130/03= BA 2004, 545

Der zwischenzeitlich eingetretene Ablauf der vom Amtsgericht vorgesehenen Sperrfrist von fünf Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis steht einer Fortdauer nicht entgegen, wenn der Angeklagte weiterhin als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen wäre. Dies könnte insbesondere bejaht werden, wenn sich herausstellt, dass eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,5 Promille zum Zeitpunkt der Tat festgestellt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Fahrer, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr fährt, erst wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet angesehen werden kann, wenn er durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweist, dass er seinen Alkoholmissbrauch beendet hat und die Änderung eines Trinkverhaltens gefestigt ist. Diese gesetzgeberische Wertung kann bei einer Beurteilung der Eignungsfrage nicht außer Betracht bleiben. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.02.2003, 1 Ss 121/02 = VRS 105, 127

4.1. Lange Verfahrensdauer

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen, entzog die Fahrerlaubnis und setzte eine weitere Sperrfrist von drei Monaten fest. Auf die Berufung von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem verurteilte das Landgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe **von 45 Tagessätzen** und entzog erneut die Fahrerlaubnis und setzte eine Sperrfrist von weiteren drei Monaten fest. Auf die Revision stellt das OLG fest, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe **von 40 Tagessätzen verurteilt wird**. Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis sieht das OLG ab.

Von einer Entziehung konnte abgesehen werden. Die Trunkenheitsfahrt erfolgte am 27.01.2003, der Führerschein war bis zum 01.04.2003 sowie seit dem 28.04.03 bis zum 04.08.2004 **insgesamt also 17 Monate** vorläufig entzogen. Das Amtsgericht hatte eine Sperrfrist von acht Monaten für notwendig erachtet, der Angeklagte war bis zur polizeilichen Kontrolle lediglich eine kurze Fahrstrecke von 400 Metern gefahren und hatte an einem Nachschulungskurs, was bereits bei der Entscheidung des Tatrichters zu berücksichtigen ist, teilgenommen. Dies rechtfertigt insgesamt ein Absehen von einer Entziehung der Fahrerlaubnis.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.08.2004, 1 Ss 79/04 = NZV 2004,537 = ZfS 2004, 477

5. Bedeutender Schaden

Dem Verursacher eines Schadens, der sich anschließend unerlaubt vom Unfallort entfernt, ist dann die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, wenn er wusste oder wissen musste, dass der Schaden an dem Fahrzeug mehr als 1.000,00 Euro betrug. Haben die Polizeibeamten nach einem Augenschein den Schaden auf 800,00 Euro beziffert, kann von einem Vorsatz nicht mehr die Rede sein.

LG Hildesheim Beschluss vom 11.10.03, 12 Qs 1007/03 = Mitteilungsblatt 2004,25.

Dem Beschuldigten wird unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vorgeworfen. Das Amtsgericht hat die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Die Beschwerde hat Erfolg. Die Grenze für den bedeutenden Schaden liegt heute bei 1.300,- €

LG Braunschweig, Beschluss vom 22.11.04, 8 Qs 392/04 = zfs 2005, 100

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.250,- € (ohne Fahrzeugverbringung).

LG Hamburg, Beschluss vom 23.12.2004, 603 Qs 536/04 = DAR 2005, 168

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.300,00 €

LG Düsseldorf, DAR 2003, 103

Der bedeutende Schaden an fremden Sachen im Sinne von § 69 Abs. 2 Nummer 3 StGB, ist bei einer Schadenhöhe ab 1.300 Euro anzunehmen. Damit wurde ein Urteil des Amtsgerichts aufgehoben, dass den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt hatte.

OLG Jena Beschluss vom 14.02.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336

Die Grenze für einen nicht bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs 2 Nummer 3 StGB ist bei 1.300 Euro noch nicht erreicht.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 10.02.2005, 16 Cs 824 Js 441/04 – 130/04 = VRR 2005 116

Schätzt die Polizei an der Unfallstelle den Schaden auf 100,00 – 200,00 €, stellt sich später heraus dass der Schaden tatsächlich 1.500 € ist, erscheint die Einlassung des Betroffenen, er habe nicht mit solch einem hohen Schaden gerechnet, als nachvollziehbar und glaubhaft.

AG Saalfeld, Urteil vom 16.02.2003, 663 Js 29960/03 2 Ds jug = DAR 2004, 168

AG Saalfeld, Urteil vom 14.9.2004, 630 Js 2981/04 2 Ds jug = DAR 2005, 52 = VRS 107, 428

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.500,00 €

LG Kaiserslautern, Beschluss vom 23.01.2004, 5 Qs 6/04

Bedeutender Schaden an fremden Sachen ist bei einer Schadenhöhe von 1.300,- € anzunehmen.

OLG Thüringen, Beschluss vom 14.02.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336 = NZV 2005, 434 = NStZ-RR 183.⁹

Der bedeutende Schaden beginnt bei einer Wertgrenze vom 1.300,00 €

LG Berlin, Beschluss vom 29.04.05, 516 Qs 85/05 = DAR 2005, 467

Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden liegt bei 1.300,00 €. Der Schaden an mehreren Sachen ist zusammenzuzählen.

LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 501 Qs 50/05 = VRS 109, 274

Die Grenze des bedeutenden Schadens liegt bei 1.300,00 €. Ein nicht bedeutender Schaden liegt auch dann vor (Grenze 1.300,- €), wenn ein Gutachten vorliegt, das ein Reparaturaufwand von 2.391,- € bescheinigt, sich die Parteien aber auf eine Entschädigung in der Höhe von 1.200,- € geeinigt haben.

LG Paderborn, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Qs 118/05 = DAR 2006, 290 = zfs 2006, 112 = VRS 109, 344

§ 142 StGB, Vorsatz, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem Schaden und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass einen erheblichen Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall aufgenommen hat, hat den Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = MittBl 2005, 78

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall **im fließenden Verkehr** und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142

⁹ Ebenso LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 516 Qs 59/05 = NZV 2005, 434 = VRS 108, 426: „In solchen Fällen liegt es eher fern, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, ein Anlass für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besteht daher nicht.“

Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.

LG Gera, Beschluss vom 22.09.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Beschränkung des Rechtsmittels auf die Entziehung der Fahrerlaubnis

Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Dieser hat sich nach einer Kollision mit seinem Fahrzeug und einer Straßenlaterne vom Unfallort entfernt. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass er in Folge Alkoholkonsums nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher zu führen, aber auf Grund einer Depression unter Medikamenteneinfluss stand und somit ohne Schuld handelte. Auf einen Entzug der Fahrerlaubnis hat es verzichtet.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft, beschränkt auf die Maßregeln nach § 69 StGB, war zulässig ebenso die Beschränkung die Revision, blieb jedoch ohne Erfolg. Das Rechtsmittel kann innerhalb des Rechtsfolgenausspruches auch allein auf die **die Entziehung der Fahrerlaubnis** gem. § 69 StGB beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist immer dann möglich, wenn sich die Entscheidung über die Maßregel unabhängig von den übrigen Strafzumessungserwägungen beurteilen lässt. Dies wird von der überwiegenden Auffassung in der Rechtssprechung allerdings nur angenommen, wenn die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen auf körperlichen oder geistigen Mängeln beruht. Ist seine Ungeeignetheit dagegen ein **Charaktermangel**, so stehen Straf- und Maßregelausspruch nach dieser Auffassung in solch einer engen gegenseitigen Abhängigkeit, dass sich ein Angriff gegen die Anordnung der Maßregel auch auf die Strafzumessung erstreckt.

OLG Dresden, Urteil vom 08.07.2005, 2 Ss 130/05 = VRS 109, 172 = NZV 2006, 168

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 18,- € verurteilt und ein Fahrverbot von zwei Monaten angeordnet. Die Revision hatte insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des Fahrverbots führt.

Im vorliegenden Fall ist die **Beschränkung der Berufung auf das Fahrverbot** nicht möglich, weil dieser Ausspruch mit dem Strafausspruch insgesamt untrennbar verknüpft ist. Selbst wenn dem Betroffenen mit dem unerlaubten Entfernen eine Verletzung der Pflicht eines Kraftfahrzeugführers vorgeworfen wird, darf das Fahrverbot als Nebenstrafe nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Auflage allein nicht zu erreicht ist. Das Gericht muss daher prüfen, ob nicht Geldstrafe allein oder eine angemessene Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um der Warnfunktion für den Kraftfahrer Genüge zu tun.

OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2005, 82 Ss 57/05 = VRS 109, 338

Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, die fehlerhaft die in einem anderen Urteil verhängte Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein durch Anrechnung abgeoltenes Fahrverbot ersetzt, beschwert den Angeklagten nicht.

BGH, Beschluss vom 11.10.2005, 4 StR 362/05

6. Entschädigung

Wird von der Entziehung der Fahrerlaubnis nur deshalb abgesehen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist für eine Entschädigung für die Dauer der vorläufigen Entziehung, auch soweit diese Dauer in diesem Fall das angeordnete Fahrverbot überschreitet, grundsätzlich aus Billigungsgründen kein Raum mehr.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.09.2000, 1 Ws 514/00 = NZV 2001, 177

Der bedeutende Schaden liegt erst an 1300,00 € vor.

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

7. Anordnung der Sperrfrist nach § 69a StGB

7.1. Dauer der Sperrfrist

Die Regelung des § 69a Abs. 5 Satz 5 StGB beruht auf der Überlegung, dass die Dauer der Sperre vom Tatrichter auf der Basis einer Prognose über die Dauer der Ungeeignetheit des Täters als Kraftfahrzeugführer bestimmt wird, die aus der direkten Persönlichkeits- und Sachbeurteilung des Tatrichters gewonnen wird. Maßgeblich ist dabei das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und das Besserungsbedürfnis beim Täter, wie er sich im Zeitpunkt der (letzten) tatrichterlichen Hauptverhandlung darstellt. In der Revisionsverhandlung sowie bei der Zurücknahme oder Verwerfung von Rechtsmitteln aus formellen Gründen können die Feststellungen, die der Prognose zugrunde lagen, nicht mehr geprüft werden. Daher würde bei Nichtberücksichtigung der Zeit, die zwischen der letzten tatrichterlichen Urteilung und der Rechtskraft des Urteils verstreicht, die Länge des tatsächlichen Ausschlusses nicht mehr von der tatrichterlichen Ungeeignetheitsprognose, sondern von den Zufälligkeiten des weiteren Verfahrensganges abhängen. Aus Gerechtigkeitsgründen soll dieses Ergebnis mit der

Anrechnungsregel des § 69a Abs. 5 Satz 2 vermieden werden. Diese Überlegungen treffen weitgehend auch für die Fälle zu, in denen der Täter keine Fahrerlaubnis hat und daher eine isolierte Sperrfrist festzusetzen ist. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft der Verwaltungsbehörde Mitteilung von der Einleitung des Strafverfahrens zu machen, mit der Folge, dass diese den Ausgang dieses Verfahrens regelmäßig abwarten wird. Dem Täter ist daher nach Einleitung des Strafverfahrens, das schließlich zur Anordnung der isolierten Sperre führt, der Erwerb einer Fahrerlaubnis de facto verwehrt. Auch für die Besserungswirkung beim Täter, die mit der Sperre bezweckt wird, macht dies nach Auffassung der Kammer keinen wesentlichen Unterschied, ob dem Täter eine bestehende Fahrerlaubnis entzogen oder der Erwerb einer neuen verweigert wird. Die Tatsache allein, dass im ersten Fall ein Eingriff in eine bestehende Rechtsposition erfolgt, währenddessen er sich im letzten Fall, nur um die Verweigerung eines Rechtes handelt, ist für die Frage der Besserungswirkung nicht von ausschlaggebender Wirkung. Sie kann daher eine unterschiedliche Behandlung der Fälle nicht rechtfertigen.

LG Stuttgart, Beschluss vom 22.09.2000, 17 Qs 47/00 = NZV 2001, 180 = VRS 100, 20

Bei der Berechnung einer Sperre gem. § 69a StGB kann eine rechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins dann analog § 69a Abs. 4, 6 StGB zu einer kürzeren Sperrfrist führen, wenn alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, irrtümlich von einer Fahrerlaubnisrelevanz ausgegangen sind.

Der Angeklagte fuhr mit einer BAK von 2,51 Promille einen Pkw auf öffentlichen Straßen. Das AG verhängte eine Sperre von sechs Monaten.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 13.07.2004 , 9 Ds 17 Js 528/04 – 121/04 = NZV 2005, 163

7.2. Ausnahme von der Sperre

Ausnahmen von der Sperre nach § 69a Abs. 2 sind nicht zulässig für ein bestimmtes Fahrzeug und für eine bestimmte Tageszeit.

BayObLG, Urteil vom 16.08.2004, 1 St RR 113/04

Von der Sperre können gem. § 69a Abs. 2 StGB zum Zwecke dienstlicher Fahrten genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr ausgenommen werden.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 08.04.2003, 9 Ds 612 Js 703-45/03 = BA 2004,361

Fahrzeuge der Fahrzeugklassen LT stellen "Arten von Kraftfahrzeugen" im Sinne von § 69a Abs. 2 StGB dar, die von einer Sperre nach § 69a Abs. 1 ausgenommen werden können.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 07.10.2003 9 Ds 26 Js 845/03-758/03 = BA 2004,362

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann Abstand genommen werden, wenn der Angeklagte bereits durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO als Taxifahrer einen erheblichen wirtschaftlichen Einbruch erlitten hat, seit der **Tat mehr als sechs Monate** vergangen sind, bislang noch nie strafrechtliche oder verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war und seit fast zwanzig Jahren Inhaber einer Personenbeförderungsberechtigung ist.

AG Halle, Beschluss vom 06.07.2005, 320 Cs 816 Js 2076/05

Berechnung der Dauer der Sperrfrist

Die Sperre gemäß § 69a Absatz 5 Satz 1 StGB beginnt erst mit der aufgrund des verwerfenden Revisionsbeschluss eingetretenen Rechtskraft. § 69a Absatz 5 Satz 2 StGB regelt nur die Anrechnung der Dauer einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und ist auf den Fall der Anordnung einer isolierten Sperrfrist gemäß § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB nicht entsprechend anwendbar.

Zum einen spricht bereits der klare Wortlaut der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift gegen eine solche entsprechende Anwendung. Zum anderen fehlt es am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Gesetzgeber trotz Diskussion bereits über die frühere Regelung des § 42n Absatz 5 Satz 2 StGB bei Einführung der jetzigen Regelung durch das zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26.11.1964 die Anrechnungsproblematik bei der Verhängung einer isolierten Sperrfrist übersehen hat. Schließlich erfährt der Täter bei Anordnung einer isolierten Sperrfrist nicht ohne Weiteres eine der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vergleichbare Beeinträchtigung.

AG Idstein, Beschluss vom 05.04.2004, 5 Ds – 5660 Js 23160/02 = NStZ-RR 2005, 89

7.3. Vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist

Die Beschwerde des Betroffenen ist erfolgreich. Der Antrag auf Sperrfristverkürzung ist zulässig, da die Fahrerlaubnis-sperre mindestens drei Monate gedauert hat. Der Beschwerdeführer hat erfolgreich an einer mehrere Monate dauernden Verkehrstherapie teilgenommen, was regelmäßig die Annahme begründet, dass der Eignungsmangel weggefallen ist. Nach der Bescheinigung der IVT-Hö hat der Beschwerdeführer insgesamt 51 Therapiestunden absolviert und hierfür 1.825,- € bezahlt. Weiter hat der Betroffene 52 Stunden in einer Selbsthilfegruppe absolviert. Auch die festgestellte Blutalkoholkonzentration von mehr als zwei Promille spricht nicht gegen den Wegfall des Eignungsmangels.

LG Potsdam, Beschluss vom 02.11.04, 23 Qs 151/04 = zfs 2005, 100

Der Beschwerdeführer war wegen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln verurteilt worden, ihm war die Fahrerlaubnis entzogen worden und eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen

Fahrerlaubnis wurde angeordnet. Der Beschwerdeführer hat die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperre beantragt und dies auf die Änderung der Rechtsprechung des BGH gestützt. Antrag und Beschwerde hatten keinen Erfolg: Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperre kann nur erfolgen, wenn **neue Tatsachen**, die eine von der Prognose des erkennenden Gerichts abweichende **Bewertung** und Eignungsfrage tragen können, vorliegen. Eine Änderung der Rechtsprechung ist keine solche neue Tatsache.

OLG Hamburg, Beschluss vom 29.03.2004, 2 Ws 4/04 = VRS 107,30 = DAR 2004,660

Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 Promille und erstmals einschlägig aufgefallen sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen.

LG Hildesheim, Beschluss vom 14.05.2003, 12 Qs 47/03 = BA 2004,81 = DAR 2004,110

Auch bei hoher Blutalkoholkonzentration (2,96 Promille) ist bei Teilnehmern an einer Verkehrstherapie (hier: IVT-Hö) und Aufsuchen einer Suchberatungsstelle eine Verkürzung der Sperrfrist möglich.

AG Stadroda, Beschluss vom 04.06.2004, 5550 Js 38706/03 – 3 Cs = DAR 2004, 543

Die Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69 h Abs. 7 StGB ist auch bei Wiederholungstätern und noch nicht vollständig abgeschlossener Nachschulung möglich.

AG Wuppertal, Beschluss vom 27.05.2003, 11 B Cs 431 Js 137/02 = DAR 2004, 169

Der Beschwerdeführer war vom LG Nürnberg wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden, die angeordnete Sperrfrist von drei Jahren war aufrecht erhalten worden. Der Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist blieb ohne Erfolg:

Gem. § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufheben, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Hierzu müssen erhebliche neue Tatsachen dargestellt werden, die den Schluss rechtfertigen, der Verurteilte besitze nunmehr entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts das für einen Kraftfahrer unerlässliche Verantwortungsbewusstsein und werde die Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr gefährden. Ist ein Betroffener – wie vorliegend – achtmal wegen einer Verkehrsstraftat, davon sechsmal wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Trunkenheit verurteilt, wurden bereits mehrere Freiheitsstrafen verhängt und Bewährungsmaßnahmen widerrufen, war er bereits in einer Erziehungsanstalt, dann aber wieder einschlägig rückfällig, reicht es auch nicht aus, dass er eine abgeschlossene Therapie in einer

Alkoholentwöhnungseinrichtung mit anschließender mehrmonatiger Gruppentherapie vorweisen kann.

KG, Beschluss vom 27.07.2004, 5 Ws 176/04 = NZV 2005, 162 = DAR 2004,657

Die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist ist nur aufgrund neuer Tatsachen möglich, eine Änderung der Rechtsprechung reicht nicht aus.

AG Rostock, Beschluss vom 05.10.2004, 32 Cs 17/04 = DAR 2005, 169

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung des Kreuzbundes kann zu einer vorzeitigen Aufhebung der Sperre führen. Der Betroffene war rechtskräftig wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verurteilt und eine Sperre von 13 Monaten wurde angeordnet. Die Straßenverkehrsgefährdung erfolgte durch eine Fahrt im alkoholisiertem Zustand.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 23.3.2004, 16 Cs 25 Js 2185/02 (37/03) = NZV 2004,424 = DAR 2004, 470

Nimmt ein wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr Verurteilter an einem Kurs des Modells Freyung des TÜV Süddeutschland teil, rechtfertigt dies eine nachträgliche Kürzung der Sperrfrist um einen Monat.

AG Hof Beschluss vom 08.12.03, 11 Cs 26 Js 7458/03 = NZV 2004, 101

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung rechtfertigt eine Verkürzung der Sperrfrist. Dabei stehen solche für verkehrstherapeutischen Schulungen verwaltungsrechtlichen Aufbaueminaren im Sinne von § 69a StGB gleich. Der Tatrichter muss die Überzeugung gewinnen, dass durch eine solche Maßnahme der bestehende Eignungsmangel beseitigt wird.

LG Münster, Beschluss vom 22.07.2005, 3 Qs 63/05 = zfs 2005, 623

Eine Sperrfristverkürzung ist auch aufgrund einer in Österreich durchgeführten Nachschulung möglich.

AG Eggenfelden, Beschluss vom 10.02.2005, 2 Cs 18 Js 19645/04 = NZV 2005, 545

Die durch das Gericht angeordnete Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen. Reiner Zeitablauf ist nicht ausreichend, ebenso dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei dem Betroffenen bewirkt und den Eignungsmangel behoben haben.

Thüringer OLG, Beschluss vom 12.01.2005, 1 Ws 3/05 = VRS 108,361

Ein Kraftfahrer, der wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr verurteilt wurde, ist nach gesicherten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Dieser ist nur dann als wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er zu einem glaubhaften Entschluss zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen ist und in der Lage ist, diesen Entschluss auch zu realisieren. Hierzu gehört die glaubhafte wenigstens sechsmonatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses die Bereitschaft eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.

LG Flensburg, Beschluss vom 08.04.2005, II Qs 36/05 = DAR 2005, 409

7.4. Isolierte Sperrfrist

Wirft der Täter in Mordabsicht einen schweren Stein auf ein Kfz und begeht damit eine schwerwiegende Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, ist gleichwohl die Anordnung einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht zulässig, wenn der Täter weder vor noch nach der Tat ein Kfz geführt hat und die Tat auch nicht unter Verletzung einer spezifischen Pflicht eines Kraftfahrers begangen wurde.

BGH, Beschluss vom 10.10.2000, 4 StR 381/00 = NZV 2001, 133

8. Nachträgliche Gesamtstrafe und Sperrfrist

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung und fahrlässiger Trunkenheit in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt und eine Sperrfrist von zwei Jahren festgesetzt. Einbezogen wurde eine Freiheitsstrafe, die durch Urteil des Amtsgerichts wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr mit Fahren ohne Fahrerlaubnis in Höhe von sechs Monaten verhängt worden war.

Der BGH hat das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr mit Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden ist. Der BGH ändert deshalb auch den Maßregelausspruch dahingehend, dass an die Stelle der Anordnung einer Sperre von zwei Jahren der Ausspruch tritt, dass die Anordnung der Sperre im Urteil des Amtsgerichts B aufrecht erhalten bleibt. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 2 StGB hat der Tatrichter, wenn in der früheren Entscheidung eine Sperre gemäß § 69a StGB bestimmt war und der Angeklagte erneut wegen einer Straftat verurteilt wird, die seine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erneut klärt, eine neue einheitliche Sperre festzusetzen, die dann die alte Sperre gegenstandslos werden lässt. Davon ausgehend, hat das Landgericht die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr

zurecht zum Anlass genommen, eine neue einheitliche Sperre zu bestimmen, wobei es freilich den gebotenen Ausspruch über die Anrechnung des Ablaufs der früheren Sperrfrist versäumt hat. Bietet dagegen die neu abzuurteilende Tat keine Grundlage für die Anordnung einer neuen Sperre, so muss die frühere Sperre, wenn die Frist nicht schon abgelaufen ist, bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung aufrecht erhalten bleiben.

BGH Beschluss vom 19.09.2000, 4 StR 320/00 = NZV 2001, 45

§ 5 Fahrverbot gem. § 44 StGB

1. Fahrverbot gemäß § 44 StGB¹⁰

Das Fahrverbot gem. § 44 StGB ist eine Nebenstrafe.¹¹ Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Das Fahrverbot kann jedoch nur bei Verhängung einer vollstreckbaren Strafe ausgesprochen werden, es scheidet aus, wenn das Gericht von einer Strafe absieht.

OLG Koblenz Beschluss vom 17.10.2002, 1 Ss 139/02.

1.1. Regelfahrverbot

Nach § 44 Abs. 1 S. 2 StGB ist ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen, wenn der Täter nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB allein oder in Verbindung mit § 315 c Abs. 3 StGB oder nach § 316 StGB verurteilt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB aber unterbleibt. Dies gilt auch dann, wenn sie nur unterbleibt, weil der Zweck der Entziehung bereits durch eine vorläufige Entziehung erreicht erscheint.

OLG Düsseldorf 29.09.2000 – 1 Ws 514/00; BGHSt 29, 58

Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Anordnung rechtfertigen, darf von ihr abgesehen werden, etwa in einem Fall des unerlaubten Entferns vom Unfallort gemäß § 142 StGB bei geringerem Schweregehalt.

OLG Köln VRS 59, 104.

1.2. Sonstige Straftaten

Neben den eigentlichen Verkehrsdelikten wurde bisher ein Fahrverbot auch dann angeordnet, wenn der Täter das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat und ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht.

OLG Köln, VRS 26, 23

Nach der Entscheidung des Großen Senats des BGH in Strafsachen BGH, Beschluss vom 25.4.2005, GSSt 2/05

der aufgrund mehrerer Entscheidungen

Z.B. BGH, Urteil vom 5.11.2002 – 4 StR 406/02

und einer Vorlage des 4. Strafsenats – erging, werden die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch für die Praxis der Fahrverbote nach § 44 StGB berücksichtigt werden.

¹⁰ s.a. Stöckel. Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität? PVR 2001, 227.

¹¹ Zur Strafbemessung im Kriminalstrafrecht s. Ferner: Strafzumessung S. 38.

Nach der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Nicht-Katalogfällen nur nach einer Negativprognose in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange in Betracht. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit¹², der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am kulturellen Leben der Gesellschaft¹³, kommt ein Fahrverbot bei Nicht-Katalogtaten nur in Betracht, wenn dies für die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Die Frage der Sicherheit muss das erkennende Gericht aus dem Verhalten des Verurteilten bei der Durchführung der Tat oder seinem Vorlegen begründen.

Das AG hat den Betroffenen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

Gegen den Betroffenen war in einem früheren Verfahren schon einmal ein Fahrverbot verhängt worden. Über die Folgen des damaligen Fahrverbotes war er belehrt worden, er überreichte den Führerschein nicht, obwohl er mehrfach hierzu aufgefordert wurde. Er wurde deshalb aufgefordert, eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben. In einem weiteren Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass er sich gem. § 21 StVG strafbar mache, wenn er das Fahrverbot missachte und ihm wurde noch erklärt, dass die Fahrverbotsfrist erst beginne, wenn der Führerschein in amtlicher Verwahrung gegeben wird. Auf die Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung wurde er auch hingewiesen. Eine solche eidesstattliche Versicherung gab er erst zu einem späteren Zeitpunkt ab. Nach Erhalt des Schreibens des Oberkreisdirektors, aber noch vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, führte der Angeklagte ein Fahrzeug. Die Revision war nicht erfolgreich.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.08.1999, 5 Ss 45/99 – 14/99 IV

Fahrverbot bei allgemeiner Straftat

Tätliche Übergriffe im Straßenverkehr bedürfen in der Regel einer nachdrücklichen Sanktion auch in Form eines Fahrverbots. Solche Tötlichkeiten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges weisen nämlich auf eine äußerst bedenkliche Fehlentwicklung des Angeklagten hin.

LG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2005, 1 Ss 60/05 = VRS 109, 171

¹² vgl. dazu u.a. Herzog 30. VGT 1992, 25 ff.; Ronellenfitch DAR 1992, 321 ff. und DAR 1994, 7 ff.; Sendler DAR 1990, 404 ff.

¹³ Ferner: Strafzumessung S. 33.

2. Lange Verfahrensdauer

Auch bei § 44 StGB kann eine lange Verfahrensdauer dazu führen, dass von einem an sich verwirkten Fahrverbot abgesehen werden kann.

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen. In einer früheren Entscheidung hat das BVerfG noch eine Entscheidung 15 Monate nach dem Vorfall für angemessen gehalten. Es kommt im einzelnen darauf an,

- wie lange war die Dauer der vorläufigen Entziehung,
- wer hat die lange Dauer zu vertreten
- wie schwer ist der Vorwurf und.
- wie war das bisherige Verhalten des Beschuldigten im Straßenverkehr.

BVerfG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 BvR 364/05 = VRR 2005, 154
Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2a StGB zu **einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen** und verhängte ein Fahrverbot von zwei Monaten. Die Berufung war erfolglos.

Die Revision war mit der Sachrüge erfolgreich und führte zur Aufhebung des Fahrverbots. „Als Nebenstrafe soll das Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe dem Strafzweck dienen und kommt in aller Regel mit Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptsstrafe allein nicht verwirklicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich ist.“ Der Tatrichter muss daher in jeden Fall prüfen, ob der angestrebte, spezialpräventive Erfolg nicht durch eine höher bemessene Hauptstrafe (Geldstrafe) erreicht werden kann.

Das Fahrverbot ist als so genannter Denkkzettel für Nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Dies Warn- und Besinnungsoption kann das Fahrverbot aber nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Im Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung war seit Tatbegehung ein Zeitraum von 16 Monaten verstrichen. In einem solchen Fall bedarf es ganz besonderer Umstände für die Annahme, dass zu einer nach wie vor erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf den Täter die Verhängung eines Fahrverbotes neben der Hauptstrafe unbedingt erforderlich ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.06.04, 2 Ss 112/04 = VRS 107,97 = NZV 2004, 598 = DAR 2004, 535 = StV 2004, 489

Der Betroffene wurde in der Berufungsinstanz wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe verurteilt. Von der

Verhängung eines Fahrverbotes hat das Gericht abgesehen, da zwischen Tat und Urteil in der Zwischenzeit **ein Jahr vergangen** ist, der Betroffene in der Zwischenzeit weitere 125.000 km mit seinem Fahrzeug gefahren ist, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen ist, keine Eintragungen im Verkehrszentralregister festgestellt werden können und ein Fahrverbot für den Betroffenen als Berufskraftfahrer eine besondere Härte bedeutet.

LG München I, Urteil vom 11.02.2004, 26 Ns 497 Js 109227/03 = SVR 2004,112

Der Betroffene wurde wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Die Berufung führte zu einer Ermäßigung des Tagessatzes und des Fahrverbotes. Die Revision blieb im wesentlichen erfolglos, dass **Fahrverbot entfiel** aber.

Dem Betroffenen war vorgeworfen worden, aus spontaner Verärgerung heraus einen Kratzer in den Pkw Ford Mondeo gemacht zu haben. Da der Betroffene nicht vorbestraft ist, die Tat zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG auch schon **längere Zeit** zurücklag, war nicht erkennbar, dass es zur besonderen spezialpräventiven Einwirkung auf den Betroffenen noch des Fahrverbots bedürfte. Ein Fahrverbot darf nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe nicht erreicht werden kann. Gegebenenfalls muss das Gericht prüfen, ob gegebenenfalls eine Erhöhung der Geldstrafe die Warnfunktion auch insoweit erledigt.

Über den Wegfall des Fahrverbotes kann das Gericht nach § 354 Abs. 1 selbst entscheiden.

OLG Köln, Beschluss vom 19.08.2005, 83 Ss 26/05 = DAR 2005, 697 = VRS 109, 343

Das Fahrverbot nach § 44 StGB ist als Denkwort für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsgebot kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil für den Täter auswirkt. Die Verhängung, die sich nach allgemeinen Zumessungserwägungen richtet, kommt jedenfalls für sehr lange zurückliegende Taten nicht mehr in Betracht. So ist es im vorliegenden Fall, nach dem zwischen Tat und Berufungsurteil **mehr als zwei Jahre** liegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/04 = VRS 109, 19

Keine Erhöhung der Geldstrafe bei Wegfall des Fahrverbot

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und verbot ihm für die Dauer von einem Monat im öffentlichen Straßenverkehr Fahrzeuge zu führen.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht das Urteil abgeändert und den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- € verurteilt und das Fahrverbot entfallen lassen. Das Rechtsmittel hatte vorläufigen Erfolg.

Fahrverbot nach § 44 StGB soll bei schuldhaft begangenen Verkehrsverstößen, die noch nicht die mangelnde Eignung des Täters ergeben (somit keine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB) wobei allerdings die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Vordergrund steht. Das Fahrverbot ist die einzige Nebenstrafe, die das Gesetz kennt. So dass in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesamten Strafausspruch zu werten ist. Voraussetzung für die Anordnung des Fahrverbots ist, dass der angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe alleine nicht zu erreichen ist.

Das Landgericht hat angenommen, dass durch eine Erhöhung des Tagessatzes von 35,- € auf 50,- € der spezialpräventive Zweck erreicht werden könne.

Anders als im Recht der Ordnungswidrigkeiten besteht im Strafrecht eine prozessuale Grenze für die Erhöhung der Geldstrafe zur Kompensation eines an sich angemessenen Fahrverbots. Das Gericht hat hierbei zum einen die reformatio in peius zu beachten, zum anderen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 StGB. Eine Erhöhung der Tagessatzanzahl scheidet aus. Eine Anhebung des einzelnen Tagessatzes ist zwar mit § 331 Abs. 1 StPO vereinbar, sofern ein Gesamtvergleich des früheren und des neuen Rechtsfolgenausspruchs ergibt, dass der Angeklagte wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. In sachlich-rechtlicher Hinsicht bleibt die Festsetzung der Tagessatzhöhe jedoch an der Bemessungsvorschrift des § 40 Abs. 2 StGB gebunden. Die Erhöhung des einzelnen Tagessatzes kommt nur in Betracht, wenn die Nichtanordnung des Fahrverbots zu einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten führt. Allein die Entlastung von Einkommenseinbußen reicht nicht aus. Der Rahmen des § 40 Abs. 2 StGB darf nach oben nicht überschritten werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.09.05, 3 Ss 135/05 = VRS 109, 340

Berufung und Fahrverbot

Eine Berufung kann nicht alleine auf das Fahrverbot beschränkt werden. Das Amtsgericht hatte dem Angeklagten wg. unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Der Angeklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und diese auf das Fahrverbot beschränkt.

Eine Beschränkung der Berufung allein auf das Fahrverbot ist unzulässig. Zwischen der Höhe der Hauptstrafe und der Nebenstrafe des Fahrverbots besteht eine Wechselwirkung. Beide Sanktionen verfolgen einen überwiegend identischen Strafzweck, der mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden soll. Als Nebenstrafe soll das

Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe diesem Zweck dienen und kommt in der Regel in Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich wird. Ein Berufungsurteil muss aufgehoben werden, wenn auf Grund einer unwirksamen Beschränkung der Berufungskammer sich dieser Wechselwirkung nicht bewusst war.
OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 207/05 = VRS 309,122

Fahrzeugarten

Geldtransportfahrzeuge sind eine Fahrzeugart im Sinne von § 44 StGB.
AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.06.05, 16 Cs 81 Js 583/05 – 67/05 = NZV 2005, 593 = BA 2006, 160

§ 111a StPO

13. Der Sicherungszweck der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

Gerade in Fällen, in denen die Ungeeignetheit des Täters auf charakterlichen Mängeln beruht, können Ausnahmen von der Sperre nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände erfolgen. Eine Ausnahme ist natürlich nur möglich, wenn diese Ausnahme keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das heißt, dass auch bei einem Berufskraftfahrer, der eine Alkoholfahrt im Privatbereich unternommen hat, und dem jetzt der Verlust des Arbeitsplatzes droht, nicht eine Ausnahme vom Umfang der Sperre indiziert ist.¹⁴

Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme. Ausnahmen kommen aber in Betracht, wenn sie mit einer Existenzgefährdung verbunden sind. Subjektive Gründe können auch im Nachtatverhalten liegen. Ein solcher Grund kann darin liegen, dass der Täter sich nach einer Alkoholfahrt einer Behandlung unterzogen hat, so dass eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlich geworden ist. Dies gilt insbesondere für verkehrspsychologische Maßnahmen wie Nachschulung.¹⁵

Ausnahmen sind dann nicht möglich, wenn der Täter gerade mit einem solchen Fahrzeug die Tat begangen hat, für die eine Ausnahme beantragt werden soll.

13.1 Beispiel für ein Antrag:

In Sachen Peter Müller

beantrage ich, von der auszusprechenden Sperre Lastkraftwagen der früheren Klasse 3 auszunehmen.

Peter Müller fährt beruflich Lastkraftwagen der Klasse drei. Trotz des eingestandenen Fehlers ist er zum Führen solcher Fahrzeuge nicht ungeeignet. Kraft gesetzlicher Vermutung ist im Falle einer Alkoholfahrt die charakterliche Ungeeignetheit eines Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen indiziert. Diese Ungeeignetheit muss jedoch nicht sämtliche Kraftfahrzeuge umfassen. Vielmehr ist nach herrschender Meinung der Wissenschaft, die auch von Teilen der Rechtsprechung geteilt wird, die Eignung teilbar. Ein Täter, der mit seinem Pkw eine Alkoholfahrt begangen hat, kann beruflich als Lkwfahrer durchaus noch geeignet sein, solche Kraftfahrzeuge zu führen. Dies ergibt sich auch aus den Motiven zum zweiten Straßenverkehrsicherungsgesetz. Hierbei ist auch zu beachten:

¹⁴ BayObLG NStZ 1986,401

¹⁵ LG Oldenburg DAR 2002,327

Der Betroffene hat seit mehr als zehn Jahren eine jährliche Kilometerlaufleistung von 50.000 Kilometern am Straßenverkehr. Eintragungen im Verkehrszentralregister oder Bundeszentralregister sind nicht vorhanden. Die besonderen Umstände der privaten Alkoholfahrt haben einen Ausnahmecharakter:

Keine Katalogtat

Das Amtsgericht Tiergarten hat einen Strafbefehl gegen Nötigung erlassen. Auf den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen und einen Hinweis gem. § 265 StPO gegeben, dass auch ein gefährlicher Eingriff in dem Straßenverkehr möglich ist.

Bei keinem der Vorwürfe liegt ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB vor. Hinsichtlich des gefährlichen Eingriffs liegt auch ein dringender Tatverdacht nicht vor. Der dringende Tatverdacht einer Nötigung und Beleidigung, der gegeben ist, rechtfertigt aber nicht ohne Weiteres die Entziehung der Fahrerlaubnis. Das genaue Ausmaß der Nötigungshandlung und einer etwa hieraus resultierenden Gefährdung des Geschädigten ist unklar. Es muss daher der abschließenden Beurteilung in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben, ob die Anordnung der Maßregel notwendig ist.

LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2004, 514 Qs 262/04 = MittBl 2005, 77

Die Fahrerlaubnis kann auch noch **in einem späteren Verfahrensabschnitt** (also während der Berufungsverhandlung beispielsweise) entzogen werden. Bei Entziehung – längere Zeit nach Tatbegehung – muss jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders geprüft werden.¹⁶

Übersicht über einige Entscheidungen

Zeit seit dem Vorfall	Entscheidung
4 Monate	LG Kiel StV 2003, 325
4 ½ Monate	LG Duisburg zfs 1998, 484
5 Monate	LG Hannover NZV 1989, 83 LG Darmstadt StV 1990, 104
8 Monate	LG Düsseldorf zfs 1980, 187
10 Monate	OLG Hamm NZV 2002, 380; LG Dresden zfs 1999, 122

¹⁶ OLG Hamm, zfs 2002, 199 = NZV 2002, 380

Beschleunigungsgebot

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind daher auch Strafverfahren, bei denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Es darf keine Verfahrenspausen geben, der Sachverhalt muss so schnell wie möglich geklärt werden.¹⁷

Die Aufhebung des Beschlusses nach § 111a StPO kommt auch in Betracht, wenn die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wg. vermeidbarer, auch sachwidriger Behandlung beruhender Verzögerung des Verfahrens unverhältnismäßig ist. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis muss verhältnismäßig sein. Dabei muss auch das Beschleunigungsgebot beachtet werden. Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind daher mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Ein Verstoß kann auch durch sachwidrige Behandlung des Verfahrens festgestellt werden. Vorliegend wurde der Führerschein des Betroffenen am 19.09.2003 sichergestellt, der polizeiliche Schlussbericht wurde am 13.11.03 gefertigt, dem Verteidiger am 01.12.2003 Akteneinsicht mit einer Frist zur Stellungnahme bis 15.01.2004 gewährt. Nach Ablauf dieser Frist hätte das Verfahren unverzüglich gerichtlich anhängig gemacht werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger Ende Januar fernmündlich erklärte, eine Stellungnahme werde alsbald abgegeben. Tatsächlich ist die Stellungnahme erst am 23.03.2004 eingegangen. Erst am 28.04.2004 hat die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen verfügt. Der Zeitablauf von acht Monaten seit Sicherstellung des Führerscheins ist bedeutend zu lang, insbesondere auch, weil schon nach zwei Monaten die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren. Das Berufungsgericht hat aber zu Unrecht das Verfahren, nachdem die eingestellten Teile wieder in das Verfahren einbezogen wurden, an das Amtsgericht zurückgewiesen. § 28 Abs. 2 StPO ist insoweit nicht einschlägig. Eine Zurückverweisung ist nach der Neuregelung der StPO nur noch zulässig, wenn das AG zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen hat.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.02.2005, 2 Ws 15/05 = VRS 108, 383 = StV 2005, 429 = BA 2006, 152

Angemessenheit der Dauer der vorläufigen Entziehung

Eine erhebliche **Verzögerung des Verfahrens** ist auch bei einer Dauer von neun Monaten noch nicht durchgreifend, so dass eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt.

LG Marburg, Beschluss vom 10.02.2005, 4 Qs 22/05 = zfs 2005, 621

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier

¹⁷ BVerfG, zfs 2005, 622; OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2005, 429, LG Würzburg, Strafverteidiger 2005, 545

Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, aufgefallen, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen.. Es kommt im einzelnen darauf an, wie lange war die **Dauer der vorläufigen Entziehung**, wer hat die lange Dauer zu vertreten und wie schwer ist der Vorwurf. Von Bedeutung kann auch das bisherige Verkehrsverhalten sein.

(Aus der Entscheidung ergibt sich nicht, wie lange die Fahrerlaubnis entzogen war und wie lange der Zeitraum zwischen Entziehung und Tattag war.)

BVerfG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 BvR 364/05 = NZV 2005, 379 = BA 2006, 151

14. Anmerkungen zur **Strafzumessung**:

Disziplinarrechtliche Maßnahmen von Beamten sind nach einer strafrechtlichen Verurteilung noch möglich. Es liegt keine Doppelbestrafung im Sinne des Grundgesetzes vor. Generell sind auch bei Trunkenheitsfahrten Maßnahmen der Disziplinaraufsicht möglich.¹⁸ Allerdings in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁹ sieht das Gericht in einer einmaligen außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt noch keinen Anlass für eine Disziplinarmaßnahme.

Leugnen darf nicht straferschwerend berücksichtigt werden, auch nicht wenn der Betroffene eine rechtskräftig festgestellte Vortat verharmlost oder bestreitet. Uneinsichtigkeit darf zum Nachteil nur gewertet werden, wenn sich hierin eine rechtsfeindliche Einstellung widerspiegelt. Dies gilt auch, wenn Zeugen unzulässig beeinflusst werden.²⁰

Die Bestimmung der Tagesabzüge ist eine unendliche Geschichte: Sie wird nicht nach steuerlichen Gesichtspunkten sondern, nach der Haupteinkunftsart berechnet. Anders das OLG Zweibrücken, das auch negative Salden berücksichtigt.²¹

Geldstrafe und reformatio in peius

Das Verbot der reformatio in peius hindert den Tatrichter, auf ein Rechtsmittel allein des Angeklagten hin, die Gesamtgeldstrafe zu erhöhen. Es kann aber nach einer Verminderung der Anzahl der Tagesätze den zugrunde gelegten Tagessatz erhöhen.²²

¹⁸ Bundesverwaltungsgericht ZfS 1995,39; BayVgh ZfS 1993,323

¹⁹ ZfS 2001,140

²⁰ OLG Stuttgart DAR 1999,180; OLG Düsseldorf DAR 1999,223; KG NZV 2002,473

²¹ OLG Zweibrücken StraFo 2001,208

²² BayObLG DAR 2000,277